



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-016/23
HA	

Geschäftsbereich: I

Fachbereich: Amt 70

Termin der Tagung: 25.10.2023

Vorlage zur Entscheidung	
<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister	19.09.2023	<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	12.10.2023
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen	17.10.2023	<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	10.10.2023	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	18.10.2023
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	25.10.2023
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		<input checked="" type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	19.10.2023
		<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 23.11.2022

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz möge beschließen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 23.11.2022

Tobias Schick

<p>Beratungsergebnis des HA/der StVV:</p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit</p> <p><input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag</p> <p><input type="checkbox"/> mit Veränderungen (siehe Niederschrift)</p>	<p>Beschluss-Nr.:</p> <p>Tagung am: TOP:</p> <p>Anzahl der Ja-Stimmen:</p> <p>Anzahl der Nein-Stimmen:</p> <p>Anzahl der Stimmenthaltungen:</p>
---	--

Problembeschreibung/Begründung:

Am 23.11.2022 wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz, Beschluss - Nr. II-008-33/22, beschlossen.

Die Gebührenbedarfsberechnungen für das Produkt 537010 Restabfallbeseitigung (Gebühr Umladestation) und das Produkt 537020 Abfallbeseitigung (u.a. Abfallbehältergebühr, Servicegebühr) ergeben eine Änderung der Gebührensätze für 2024. § 2 Abs. 2 sowie die Anhänge I und II der Abfallgebührensatzung sind daher zu ändern. Die Gebührensätze für das Jahr 2024 sind in der 1. Änderungssatzung zur v. g. Abfallgebührensatzung neu zur Beschlussfassung vorzulegen.

Im **Produkt 537010 Restabfallbeseitigung** steigen die Kosten für die Verwertung und Entsorgung von Restabfall und Sperrmüll in Folge der ab 2024 startenden CO₂-Bepreisung für die Abfallverbrennung gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Die Kosten für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus erhöhen sich von 152,91 €/t im Jahr 2023 auf 176,54 €/t im Jahr 2024 und für die Entsorgung von Sperrmüll von 138,15 €/t im Jahr 2023 auf 164,56 €/t im Jahr 2024.

Im **Produkt 537020 Abfallbeseitigung** sinken die Gebühren für die Entleerung der Restabfallbehälter. Hier wirken sich insbesondere die insgesamt um 4,62 % niedrigeren Entgelte der ALBA Cottbus GmbH aus der Anwendung der Preisgleitklausel aus. Das Betriebsergebnis aus 2022 wirkt sich durch eine Überdeckung ebenfalls kostenmindernd aus. Das Gesamtgebührenaufkommen soll die Kosten der kommunalen Abfallwirtschaft decken. In § 2 Abs. 2 und den Anhängen I und II der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz (Anlage 1) sind die gemäß Gebührenbedarfsberechnungen Restabfallbeseitigung (Anlage 2) und Abfallbeseitigung (Anlage 3) für 2024 ermittelten kostendeckenden Gebührensätze eingearbeitet.

Die Nutzung der Wertstoffhöfe ohne gesonderte Gebühr bleibt weiter gewährleistet, die Öffnungszeiten sind in den Monaten Januar, Februar und Dezember aufgrund geringerer Nutzerzahlen in den Wintermonaten, wie bereits praktiziert, reduziert.

Die Kosten für die abfallwirtschaftlichen Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung, wie u. a. die Entsorgung von Grünschnitt, die Sammlung und Entsorgung Papier, Pappe, Kartonagen, von Sperrmüll, Schrott, E-Schrott, gefährlichen Abfällen, von Bioabfällen und mineralischen Abfällen werden ebenfalls weiter über die Gebühr für die Entleerung der Restabfallbehälter gedeckt.

Seit 2010 wird für Anschlusspflichtige, die nicht gewährleisten können, dass die Abfallbehälter am Entleerungstag gemäß § 22 Abs. 1 bis 5 der Abfallentsorgungssatzung zur Entleerung am Fahrbahnrand bereitgestellt werden, ein gebührenpflichtiger Holservice gemäß § 22 Abs. 6 Abfallentsorgungssatzung und § 2 Abs. 6 der Abfallgebührensatzung angeboten.

Grundlage der Gebührenbedarfsberechnungen sind das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und das Brandenburgische Abfall- und Bodenschutzgesetz vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5], S.5). Die kommunale Abfallwirtschaft ist nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 KAG und § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vollständig aus Benutzungsgebühren zu finanzieren. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgung nicht übersteigen und in der Regel decken.

Bei der Ermittlung der Kosten für 2024 wurde von Erfahrungswerten des erbrachten Leistungsumfanges abfallwirtschaftlicher Aufgaben vergangener Jahre, vom geplanten angepassten Leistungsumfang sowie den geänderten Preisen der beauftragten Dritten ausgegangen.

Nach dem KAG müssen Kostenüberdeckungen und können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Die Ergebnisse der Betriebsabrechnungen 2022 werden in den Kalkulationen für 2024 berücksichtigt.

Produkt 537010 Restabfallbeseitigung (Umladestation) - siehe Anlage 2

Der Kalkulation für das Produkt 537010 – Restabfallbeseitigung – liegen die Entsorgungsverträge mit der EEW Energy from Waste GmbH (Restabfall) und der ALBA Lausitz GmbH (Sperrmüll) zugrunde. Zusätzliche Kosten entstehen durch die Novellierung des BEHG (Brennstoffemissionshandelsgesetz) und die damit verbundene CO₂-Bepreisung ab dem 01.01.2024 für die thermische Abfallbehandlung.

Die Ergebnisfestsetzung der **Betriebsabrechnung 2022** weist für den Betrieb Restabfallbeseitigung eine **Unterdeckung** von 145.790,31 € aus. Gemäß § 6 Abs. 3 KAG können **Kostenunterdeckungen** spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Der Einrichtungsträger übt sein Ermessen wie folgt aus: Der Ausgleich der Unterdeckung wird in der Kalkulation 2024 berücksichtigt, ist Bestandteil des ermittelten Gebührensatzes für 2024 und damit Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz. Ein Verzicht auf den Ausgleich der Unterdeckung in Höhe von 145.790,31 € kommt mit Blick auf die Haushaltslage der Stadt nicht in Betracht. Zum Nachweis der Unterdeckung aus dem Jahr 2022 ist der „Erläuterung zur Gebührenbedarfsberechnung der Annahme von Restabfällen (Umladestation) und von Sperrmüll 2024“ der „Betriebsabrechnungsbogen 2022“ beigefügt. Die Unterdeckung wurde bei der Gebührenbedarfsermittlung für 2024 berücksichtigt.

Entwicklung der Gebühr in den Vorjahren und 2024:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gebühr	114,24 €/t	106,54 €/t	107,32 €/t	103,54 €/t	152,91 €/t	176,54 €/t
Restabfälle	22.580 t	21.845 t	21.725 t	21.921 t	21.000 t	21.450 t
Gebühr	101,82 €/t	94,11 €/t	94,88 €/t	91,10 €/t	138,15 €/t	164,56 €/t
Sperrmüll	4.730 t	4.700 t	5.050 t	4.997 t	4.800 t	4.600 t

Produkt 537020 Abfallbeseitigung – siehe Anlage 3

Kalkulationsgrundlage für den Betrieb 537020 – Abfallbeseitigung – sind der Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag mit der ALBA Cottbus GmbH aus der Vergabeentscheidung – Strategischer Partner COSTAR GmbH, Beschluss Vorlagen-Nr. II-035-06S/05 und die Anpassung der Preise 2024 mit einer Änderung zum Vorjahr von -4,62 % gemäß Preisgleitklausel (Veränderung Index Personalkosten, Kraftstoffkosten, technische Kosten) des Vertrages.

Der gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen vereinbarte Deckungsbeitrages 71,19 €/t brutto hat sich im Vergleich zum Jahr 2023 nicht geändert.

Die Ergebnisfestsetzung der **Betriebsabrechnung 2022** weist für den Betrieb Abfallbeseitigung eine **Überdeckung** von 490.271,86 € aus. Gemäß § 6 Abs. 3 KAG müssen Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Der Ausgleich der Überdeckung wird in der Kalkulation 2024 berücksichtigt, ist Bestandteil des ermittelten Gebührensatzes für 2024 und damit Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz. Zum Nachweis der Überdeckung aus dem Jahr 2022 ist der „Erläuterung der Gebührenbedarfsberechnung Betrieb 537020-Abfallbeseitigung 2023“ der „Betriebsabrechnungsbogen 2022“ beigefügt.

Für die Entleerung der Restabfallbehälter – Produkt 537020 - ergibt sich folgende Entwicklung der Gebühr von 2018 bis 2024:

		Gebühr in €/a						
Abfall-behälter	Entsorgungszyklus	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
60 l	wöchentlich	138,84	148,72	165,88	162,76	169,00	201,24	198,64
	14-täglich	69,42	74,36	82,94	81,38	84,50	100,62	99,32

80 I	wöchentlich	185,12	198,64	221,00	217,36	225,16	268,32	264,68
	14-täglich	92,56	99,32	110,50	108,68	112,58	134,16	132,34
120 I	wöchentlich	277,68	297,96	331,76	326,04	337,48	402,48	397,28
	14-täglich	138,84	148,98	165,88	163,02	168,74	201,24	198,64
240 I	wöchentlich	554,84	595,40	663,00	652,08	674,96	804,96	794,04
	14-täglich	277,42	297,70	331,50	326,04	337,48	402,48	397,02
770 I	wöchentlich	1.781,00	1.910,48	2.127,84	2.091,96	2.165,80	2.582,32	2.548,00
	2 x wöchentlich	3.562,00	3.820,96	4.255,68	4.183,92	4.331,60	5.164,64	5.096,00
1.100 I	wöchentlich	2.543,84	2.728,96	3.039,40	2.988,44	3.094,00	3.688,88	3.640,00
	2 x wöchentlich	5.087,68	5.457,92	6.078,80	5.976,88	6.188,00	7.377,76	7.280,00

Mit der Grundsatzentscheidung zur zukünftigen Organisationsform der Abfallentsorgung/Fäkalienentsorgung und Straßenreinigung/Winterdienst für die Stadt Cottbus/Chósebus im Jahr 2022 ist die Stadt beauftragt worden, die Gründung einer ÖPP-Gesellschaft vorzubereiten. Im Rahmen der Vorbereitung der ÖPP entstehen für die Ausschreibung und die Gründung der ÖPP-Gesellschaft Beraterkosten.

Diese betriebsbedingten Kosten werden produktbezogen in den Gebührenkalkulationen ab dem Jahr 2026 über die Mindestlaufzeit der ÖPP (Zeitraum 15 Jahre) zum Ansatz gebracht. Erst mit der anstehenden Vergabe steht umfänglich fest, welche Leistungen erbracht werden und welche Kosten den Produkten zugeordnet werden können.

Anlagen:

- Anlage 1 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chósebus vom 23.11.2022 mit den Anhängen I und II
- Anlage 2 Gebührenbedarfsberechnung Restabfallbeseitigung 2024 Produkt 537010
- Anlage 3 Gebührenbedarfsberechnung Abfallbeseitigung 2024 Produkt 537020

1. Haushaltmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: Ja NeinErgebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:Ergebnishaushalt: Produkt/SachkontoErträge: gleich Aufwand 537010/4321040 4.543.697,17 €;
537020/4321050 11.732.168,10 €

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten: